

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Bern, 24. Februar 2004

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2003 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Äusserung und lassen folgendes verlauten.

I. Allgemeine Bemerkungen

Wirtschaft ist Voraussetzung und Mittel zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt. Wirtschaften dient dabei nicht allein der Gewinnmaximierung, sondern muss gesellschaftlichen Nutzen stiften. Die CVP steht hinter den Corporate-Governance-Prinzipien.

Machtballungen, weit reichende Abhängigkeiten der Revisionsstellen von der zu revidierenden Firma sowie die kreative Buchhaltung müssen ausgeschlossen werden können. Das Vertrauen in die Wirtschaft ist sonst gefährdet. Doch auch hier ist die Verhältnismässigkeit zu beachten, insbesondere dürfen Massnahmen nicht weiter gehen, als ihre Zielsetzungen es erfordern.

II. Zum Vorentwurf

Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Vorschriften ausschliesslich auf börsennotierte Unternehmen beziehen sollen. Nur hier besteht ein Bedürfnis zur Offenlegung.

Die CVP befürwortet die Offenlegung der Gesamtvergütung an den Verwaltungsrat und an Personen, an die der Verwaltungsrat die Geschäftsführung ganz oder zum Teil übertragen hat (Geschäftsleitung), wobei die höchste erfolgte Gesamtentschädigung ohne Namensnennung gesondert auszuweisen ist. Ebenso befürwortet die CVP die Offenlegung von Beteiligungen. Alle weitergehenden, im Vorentwurf vorgeschlagenen Reglementierungen, wie die Offenlegung der Vergütungen an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsleitungspersonen und die minutiöse Normierung dessen, was unter Vergütungen gelten soll,

lehnt die CVP als Überregulierung ab. Die CVP befürwortet nur die Überführung der in Kapitel 5 der so genannten Corporate Governance-Richtlinie (RLCG) der Schweizer Börse (SWX Swiss Exchange) festgelegten Grundsätze ins Obligationenrecht.

Die CVP liess sich von folgenden Argumenten leiten:

Die Aktionäre sind insbesondere daran interessiert, wie hoch die Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates ist. Ob die einzelnen Vergütungen aufgeschlüsselt werden sollen, sollte nach Ansicht der CVP in der Freiheit des Unternehmens verbleiben. Aktionäre sind gemäss Art. 697 des Obligationenrechtes berechtigt, gewisse Auskünfte zu verlangen respektive Einsichtsrechte geltend zu machen. Dieses Recht sollte reichen, um die gewünschten Informationen zu erhalten.

Überregulierungen bewirken generell, dass sich internationale börsenkotierte Gesellschaften nicht mehr unter Schweizer Recht konstituieren. Es ist auch durchaus möglich, dass sich zahlreiche Firmen aufgrund von Überregulierungen von der Börse dekotieren, wie zurzeit in den USA zu beobachten ist. Beide Entwicklungen würden dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden.

Ebenso führen Überregulierungen dazu, dass gerade für junge Gesellschaften die Vorteile einer Börsenkotierung durch Mehrkosten beseitigt werden. Die Erschwerung des Börsenzutritts für Newcomer schadet tendenziell der Entwicklung von Innovationen in einer Volkswirtschaft.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig.

NR Doris Leuthard
Vizepräsidentin

Sig.

Reto Nause
Generalsekretär